



Herrn  
Bezirksvorsteher  
Rainer Gintrowski  
Friedrich-Ebert-Platz 1  
51373 Leverkusen

Leverkusen, den 12. Juni 2012

### Änderungsantrag zu Vorlage 1545/2012

Sehr geehrter Herr Bezirksvorsteher,

bitte erweitern Sie die Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung am 18. Juni 2012 um folgenden Änderungsantrag zu Vorlage 1545/2012:

1. Mangels rechtlicher Grundlage wird die von der Bezirksvertretung I am 30.01.2012 auf Basis des Antrags 1437/2012 beschlossene Bürgerbefragung gemäß den Richtlinien und Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW § 26 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid und die entsprechende Rechtsverordnung des Innenministeriums durchgeführt. Dabei sind die § 32 Abs. 6, § 34a und § 41 der Kommunalwahlordnung zu berücksichtigen.
2. Die gestellten Fragen müssen mit JA bzw. NEIN beantwortet werden können.
3. Den Bürgerinnen und Bürgern werden folgende Fragen gestellt:
  - a. Soll der westliche Teil der Ringstraße in Hitdorf ausgebaut werden?
  - b. Soll das von den Hitdorfer Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen einer Planungswerkstatt erarbeitete und von der Bezirksvertretung sowie dem Rat der Stadt Leverkusen verabschiedete „Verkehrskonzept Hitdorf“ umgesetzt werden?
  - c. Soll die Stadt Leverkusen das Land NRW auffordern, die Umgehungsstraße (Bernsteinstraße) für Hitdorf im aktuellen Landesstraßenbedarfsplan als „vorrangig zu planen“?

Begründung:

ad 1.

Die Vorlage der Verwaltung enthält außer der Vorschläge zur Art der Stimmabgabe keinerlei Bestimmungen, wie die Bürgerbefragung durchgeführt werden soll. Hier sind, da es keine rechtliche Grundlage gibt, zahlreiche Regelungen zu treffen. Es ist z.B. zu regeln, WER abstimmen darf: Bundesbürger, EU-Bürger, alle Einwohner; Altersgrenze 16 Jahre oder 18 Jahre; Eltern für Kinder; Stichtag Wohnsitz, etc. Auch WIE abgestimmt werden

soll, ist genauer zu regeln. Es müssen Regelungen bezüglich der Stimmabgabe behinderter Menschen, der hierbei erlaubten Unterstützung, von Patienten im Krankenhaus usw. getroffen werden. Eine Abstimmung ausschließlich per Brief, wie in Vorschlag C der Verwaltung, ist grundsätzlich abzulehnen, da hier eine kontrollierte persönliche Stimmabgabe nicht sichergestellt ist, es sei denn, es würden, wie bei Wahlen, je Bürger eidesstattliche Erklärungen mit abgegeben, was den Aufwand wieder deutlich erhöhen würde.

Da der Regelungsbedarf erheblich ist und zur Sicherstellung der Rechtssicherheit wurden die bisher in NRW durchgeführten Bürgerbefragungen gemäß den Richtlinien und Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW § 26 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid durchgeführt. Zur Vereinfachung der Vorbereitung der Bürgerbefragung und zur Absicherung der Rechtssicherheit sollte auch die Bezirksvertretung I sich dieser Vorgehensweise anschließen, da ansonsten für die Bürgerbefragung eine umfängliche Satzung aufgestellt werden müsste.

ad. 2.

Fragen bei Bürgerbefragungen sollten eindeutig und unmissverständlich sein. Darauf weist auch die Bezirksregierung Köln in ihrer Stellungnahme ausdrücklich hin. Daher schreibt die GO NRW für Fragen bei Bürgerentscheiden vor, dass diese mit JA bzw. NEIN beantwortet werden können müssen. Diese Regelung ist zu übernehmen.

ad. 3.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Fragestellung ist nicht eindeutig, missverständlich und daher nicht zulässig. Es werden der Ausbau der Ringstraße, die Umsetzung des Verkehrskonzeptes Hitdorf inkl. des Umbaus der Hitdorfer Straße sowie der Bau einer Umgehungsstraße, für den das Land NRW zuständig ist, in einer Frage in unzulässiger Weise verknüpft.

ad 3a.

Die Bezirksregierung führt aus, dass zu prüfen ist, ob die Bezirksvertretung den Straßenausbau blockieren darf.

*„Für den konkreten Fall stellt sich daher die Frage, ob die Bezirksvertretung den Straßenaus-/umbau ohne zeitlichen Zusammenhang zum Bau einer Umgehungsstraße überhaupt verweigern und die Umsetzung einer entsprechenden Planungsentscheidung des Rates blockieren dürfte.“*

Hier liegt die Verwaltung mit Ihrer Rechtsauffassung falsch. Der größte Teil der Ringstraße westlich der Langenfelder Straße muss zum ersten Mal ausgebaut werden. Hier besteht eine Erschließungsverpflichtung der Gemeinde. Die Anwohner haben ein Recht auf die Erschließung ihrer Grundstücke. Darüber hinaus besteht für die Stadt Leverkusen eine Verkehrssicherungspflicht. Bei dem aktuellen Zustand dessen, was als Ringstraße bezeichnet wird, ist keine Verkehrssicherheit gewährleistet. Den Ausbau zu verweigern wäre nicht nur grob fahrlässig sondern auch vorsätzlich, was künftige Haftungsfragen und Schadenerstansprüche sicherlich nicht unerheblich beeinflusst. Daher liegt eine Blockade des Ausbaus der westlichen Ringstraße nicht mehr in der Kompetenz der Bezirksvertretung, sondern ist eine dringende Verpflichtung der Stadt Leverkusen. Der Ausbau dieses Teils der Ringstraße muss kurzfristig erfolgen.

ad 3b.

Das Verkehrskonzept Hitdorf wurde vor zehn Jahren überwiegend von Hitdorfer Bürgerinnen und Bürgern entwickelt und 2011 im Auftrag der Stadt Leverkusen von einem Planungsbüro überprüft und aktualisiert. Im Wesentlichen beinhaltet es eine einbahnstraßenähnliche Verkehrsführung auf Hitdorfer Straße und Ringstraße. Der Verkehr in Richtung Monheim wird durch Bevorzugung auf die Ringstraße gelenkt, der Verkehr in Richtung Rheindorf wird durch Bevorzugung auf die Hitdorfer Straße gelenkt. Fahrten entgegen der

bevorzugten Richtung sind möglich. Ringstraße und Hitdorfer Straße werden aus- und umgebaut und dadurch städtebaulich aufgewertet. Insbesondere die Situation für Fußgänger wird auf der Hitdorfer Straße verbessert. Ein größeres Maß an Bürgerbeteiligung ist kaum vorstellbar. Die aktuelle Verkehrszählung hat ergeben, dass die Verkehrsstruktur in Hitdorf seit der Verabschiedung auch bei etwas höherem Verkehrsaufkommen unverändert ist und somit das Konzept nach wie vor aktuell und richtig ist. Um letztmalig den Bürgerwillen zu erfragen, sollte der Wille zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes, dessen Voraussetzung der Erstausbau des westlichen Teils der Ringstraße ist, in einer eigenen Frage bei der Bürgerbefragung erhoben werden. Bei einer Ablehnung durch die Mehrheit der Befragten müsste als Folge kurzfristig ein neues Verkehrskonzept aufgestellt werden.

ad 3c.

Der Bau einer Umgehungsstraße liegt in der Zuständigkeit des Landes NRW. Im neuen Landesstraßenbedarfsplan wurde die Priorität der Umgehungsstraße herabgestuft. Selbst bei einer Hochstufung des im Jahr 2015 neu aufzustellenden Landesstraßenbedarfsplans ist nicht mit einem Bau in den nächsten 20 Jahren zu rechnen. Eine Lösung der Hitdorfer Verkehrsprobleme bis dahin hinauszuschieben ist unverantwortlich. Dies kann höchstens als ergänzende Maßnahme im Anschluss erfolgen, wenn die Mehrheit der Hitdorfer das wirklich möchte.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Krause  
(Mitglied im Bezirk I)  
CDU

gez. Bündnis 90/Die Grünen

gez. FDP

gez. Freie Wähler